



## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT EISENSTADT-UMGEBUNG

BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab Str. 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 21.06.2021  
Sachbearbeiter: Huber  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 4162  
Fax: +43 (0) 2682 / 706 74177  
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

**Zahl:** EU-14-01-17-108

**Betr.:** Waldbrandgefahr 2021  
Verordnung gemäß Forstgesetz 1975

### Verordnung

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird aufgrund der derzeit bestehenden Gefährdungslage zur Vorbeugung gegen Waldbrände für sämtliche im Bezirk Eisenstadt-Umgebung gelegenen Waldgebiete verordnet:

#### § 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Eisenstadt-Umgebung und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten.

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuworfen.

#### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

#### Ergeht an:

1. alle Gemeinden und Stadtgemeinden des Verwaltungsbezirkes Eisenstadt-Umgebung mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der jeweiligen Amtstafel anzuschlagen
2. das Stadtpolizeikommando Eisenstadt
3. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung

Angeschlossen am 23.6.2021